Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 und § 10a Abs. 1 BauGB zur

6. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Westerrade

für das Gebiet „Fläche südlich der Bahnhofstraße, östlich der Bahnhofstraße Nr. 52 und westlich der L69 sowie Fläche nördlich der Bahnhofstraße, östlich der Querstraße und westlich der Bahnhofstraße 59“

Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Der Plangeltungsbereich liegt am Rand des bestehenden Siedlungsgefüges an der Bahnhofstraße und bildet den südlichen Abschluss der Bebauung. Planungsziel ist die Bereitstellung einer Gemeinbedarfsfläche für den Neubau eines gemeinsamen Feuerwehrgebäudes der Gemeinden Westerrade und Strukdorf und von Baugrundstücken für ortsangemessenes Gewerbe.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Hierbei wurden Hinweise insbesondere zur Standortwahl, zur Entwässerung und zum Bodenschutz vorgetragen. Diese wurden im weiteren Planungsprozess aufgegriffen und im Rahmen des Umweltberichtes bearbeitet.

Die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgte methodisch für die einzelnen Schutzgüter jeweils zusammengefasst durch

- eine Bestandsaufnahme mit Beschreibung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und einer Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung,
- eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit

möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Hinsichtlich der Bestandsaufnahme wurde zunächst auf den Landschaftsplan zurückgegriffen. Die darin enthaltenen Aussagen zu vorhandenen Biotopen wurden bei zwei Ortsbesichtigungen auf deren aktuelle ökologische Qualität und den gesetzlichen Status überprüft. Die Bewertung der Artenschutzbelange erfolgte als Potentialabschätzung auf der Basis der Ortsbesichtigungen und einer Datenrecherche (Landschaftsplan, Umweltdatenatlas, Stiftung Naturschutz).

In der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung wurden, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung erstreckt sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens.

Das Ergebnis der Umweltprüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen. Mit der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt die Überplanung einer bislang landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerfläche und einer befestigten Hoffläche, um den Neubau eines Feuerwehrgebäudes zu ermöglichen und Baugrundstücke für ortsangemessenes Gewerbe zu schaffen. Infolge dieser Planung sind neue Eingriffe insbesondere durch Versiegelung bislang unbebauter Flächen zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden der Eingriffsumfang konkret ermittelt und geeignete Kompensationsmaßnahmen werden verpflichtend vorgegeben. Es wurde ein flächenhafter Ausgleichsbedarf im Umfang von 4.184 m² ermittelt, der auf der gemeindlichen Ökokontofläche an der K95 umgesetzt wird. Zum teilweisen Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild wird die Anpflanzung einer Gehölzreihe entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze vorgegeben. Der geschützte Knick an der nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze wird als zu erhalten festgesetzt und durch einen Schutzstreifen und zusätzliche Abstandsregelungen für die Bebauung gesichert. Erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Arten oder des FFH-Gebietes sind nicht zu erwarten. Die Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt über ein neu anzulegendes Rückhaltebecken in das vorhandene Gewässer.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine weiteren für die Umweltprüfung relevanten Anregungen vorgetragen.

Westrade, 3.8.2021
Ort, Datum

GEMEINDE WESTERRADE 2 KREIS SEGEBERG

[redacted]
Bürgermeisterin